

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Kanzlei Rudolph Rechtsanwälte
www.rudolph-recht.de

rudolph@rudolph-recht.de

Tagungsbericht zur IWW-Fachtagung „Steuerstandort Schweiz“ 27.04.2012 Düsseldorf

Am 21.09.2011 haben der Bundesfinanzminister Prof. Dr. Wolfgang Schäuble und die Schweizer Finanzministerin Dr. Eveline Widmer-Schlumpf ein Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz unterzeichnet. Nur wenige Monate später, am 05.04.2012 wurde dieses Abkommen nach intensiven politischen Diskussionen ergänzt und geändert.

Es ist zu erwarten, dass das neue Steuerabkommen mit der Schweiz noch Gegenstand weiterer innenpolitischer Diskussionen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz sein wird. Ob die Neuregelungen dann tatsächlich in dieser Form den Weg durch das Gesetzgebungsverfahren passieren werden, ist offen. Die betroffenen Schweizer Banken sowie die Berater stellen sich derzeit darauf ein, dass ab dem 01.01.2013 die Besteuerung von Kapitalvermögen, das von Schweizer Banken verwaltet wird, nach neuen Maßstäben erfolgt.

In allen Vorträgen der IWW-Fachtagung zum Steuerstandort Schweiz kam immer wieder das neue Steuerübereinkommen zur Sprache. Dieses gibt nicht nur zu rechtspolitischen Kontroversen Anlass, sondern bietet auch in juristischer Hinsicht Raum für allerlei Streitfragen.

Ein Überblick über das Steuerabkommen findet sich auf der Seite www.rudolph-recht.de unter http://www.rudolph-recht.de/aktuell/steuerabkommen_schweiz.html

Die häufigsten Fragen zum Steuerabkommen werden auf der Seite www.tobiasrudolph.de unter „Aktuelles“ beantwortet.

Die Tagung wurde eröffnet durch einen Vortrag von Herrn **Heiko Kubaile**, Leiter German Tax und Legal Center der KPMG AG, Zürich. Herr Kubaile stellte die Eckpunkte der geplanten Neuregelung vor, die nicht nur für Banken und Steuerberater, sondern auch für Steuerstrafrechtler von Bedeutung sind:

1. Bisher unbesteuerter Vermögenswerte in der Schweiz sollen einer einheitlichen einmaligen Steuer unterworfen werden, mit einem Steuersatz zwischen 21 und 41%.
Dies hat zur Folge, dass das Vermögen steuerlich für die Vergangenheit „legalisiert“ wird. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Regularisierung“ in dem Steuerabkommen verwendet. Herr Kubaile wies darauf hin, dass eher der Begriff „Amnesie“ passen würde, der jedoch wohl aus politischen Gründen vermieden wurde.
2. Für die Zukunft soll eine einheitliche „Abgeltungssteuer“ für in der Schweiz gelagerte Vermögen in Höhe von 26,375 % eingeführt werden.

3. Den Finanzdienstleistern in Deutschland und der Schweiz soll der Marktzugang zum jeweils anderen Staat erleichtert werden.
4. Deutschland verpflichtet sich, auf den „aktiven Ankauf“ steuerrelevanter Daten zu verzichten.
5. Die Problematik einer möglichen Strafverfolgung von Bankmitarbeitern soll geklärt werden.

Herr Kubaile stellte die aktuelle Fassung vom 05.04.2012 der ursprünglichen Fassung vom 21.09.2011 sowie den mit anderen Staaten getroffenen Steuerabkommen (Schweiz-Großbritannien; Schweiz-Österreich;) gegenüber. Dabei wurde deutlich, dass das ursprünglich von Seiten der Schweiz favorisierte Modell, wonach mit allen Drittländern eine einheitliche Regelung gefunden werden sollte (sogenanntes Rubiks-Modell), inzwischen aufgegeben wurde. Die unterschiedlichen Interessenlagen und Ausgangsbedingungen der jeweiligen Staaten führten im internationalen Vergleich zu unterschiedlichen Verhandlungsergebnissen.

Bezüglich des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz wurde seit der ersten Fassung vom September 2011 eine wichtige Ergänzung im Hinblick auf zukünftige Erbschaften (nicht Schenkungen) eingeführt. Ab dem 1.1.2013 müssen die Schweizer Banken beim Tod eines Kontoinhabers das entsprechende Vermögen sperren. Die Freigabe der Vermögenswerte erfolgt erst, wenn bezüglich des Vermögens entweder die Erhebung einer Steuer von 50% des Depotwerts zum Todeszeitpunkt erfolgt, oder eine Steuererklärung nach deutschem Erbschaftssteuerrecht. Da die Steuersätze nach dem deutschen ErbStG in der Regel deutlich niedriger liegen, wird dies dazu führen, dass Erben im Zweifel eine Erbschaftssteuererklärung einreichen werden. Insbesondere Vertreter der Schweizer Banken sehen in dieser Erweiterung des Steuerabkommens auf Erbschaften einen erheblichen Einschnitt. Denn einer der Grundgedanken des Abkommens – die Wahrung der Anonymität – entfällt durch den faktischen Zwang zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung.

Im anschließenden Vortrag berichtete **Andreas Kolb**, KOLB International Tax Services Zürich, über Amtshilfe und das Bankkundengeheimnis in der Schweiz. Schwerpunkte waren dabei die neuen Amtshilfepraktiken der Schweiz, nachdem diese die OECD-Standards übernommen hat. Gemäß Art. 27 des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland vom 27.10.2003 leistet die Schweiz Amtshilfe. Hierbei werden beispielsweise Informationen herausgegeben, die für die Veranlagung relevant sein können.

Herr Kolb berichtet von einer Entscheidung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 05.03.2009 in Sachen UBS AG), wonach sogenannte Gruppenabfragen keine unzulässigen Fishing Expeditions sein sollen. Bei derartigen Gruppenabfragen werden pauschale Verhaltensmuster abgerufen. Hier kam die Frage auf, ob Gruppenabfragen, die in Deutschland als sogenannte „Sammelabfragen“ wohl nicht zulässig wären, international durchgesetzt werden können.

Roland Suter, Ernst & Young AG, Schweiz, berichtete von aktuellen Entwicklungen des Schweizer Steuerrechts. Er erläuterte die Vorzüge des Steuerstandorts Schweiz insbesondere für Privatkunden. Dabei wurden die Grundsätze der Besteuerung von natürlichen Personen vorgestellt, die sogenannte Aufwandsbesteuerung und die Grundzüge des Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts. Herr Suter stellte die aktuellen Entwicklungen der Schweizer Steuergesetzgebung den internationalen Entwicklungen gegenüber.

Dabei kam zur Sprache, dass der Steuerstandort Schweiz im Allgemeinen ein wesentlich offeneres Verhältnis im Verhältnis zum Steuerpflichtigen pflegt. Die Schweizer Steuerpolitik ist im Gegensatz zu der Steuerpolitik vieler anderer Länder nicht auf die bloße Abgabenerhebung gerichtet, sondern auch darum bemüht, den Steuerpflichtigen im Wettbewerb der Staaten untereinander entgegenzukommen.

Prof. Dr. Kay-Michael Wilke, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Baden-Württemberg, berichtete über praxisrelevante aktuelle Urteile der Finanzgerichte zum Verhältnis Deutschland/Schweiz.

Er arbeitete dabei die Besonderheiten heraus, die sich daraus ergeben, dass die Schweiz weder EU-Mitglied noch EWR-Mitglied ist. Dies hat beispielsweise im Zivilrecht die Konsequenz, dass die Rechtsfähigkeit schweizerischer juristischer Personen in der Bundesrepublik Deutschland fraglich ist, da nach wie vor die sog. Sitztheorie gilt (im Gegensatz zur Gründungstheorie bei EU- und EWR-Gesellschaften nach dem Centros-Urteil des EuGH von 1999).

Bezüglich der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ergeben sich jedoch aufgrund der Geltung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz nur wenige Unterschiede im Vergleich zu anderen OECD-Staaten.

Herr Prof. Dr. Wilke wies darauf hin, dass die steuerliche Wirkung des sogenannten Freizügigkeitsabkommens von 1999 (Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999) noch nicht umfassend geklärt ist. Hierzu existieren mehrere Vorlagen an den EuGH. Hier dürfte für Steuerberater und Rechtsanwälte noch einiges an Argumentationspotential schlummern. Denn das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz ist bei den Finanzverwaltungen nicht sehr bekannt und wird dementsprechend nicht immer beachtet.

Oliver Kraft von der Julius Bär Bank, Zürich, berichtete von künftigen Herausforderungen für Schweizer Banken, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Schweizer Abkommens. In diesem Zusammenhang berichtete er u.a. von den Schwierigkeiten, die durch die Schweizer Banken bereits durch die Einführung der Deutschen Abgeltungssteuer zu bewältigen waren.

Für die Schweizer Banken bringt das geplante Steuerabkommen mit Deutschland einerseits große Chancen, da viele Ungereimtheiten aus der Vergangenheit beseitigt werden könnten. Andererseits besteht derzeit eine große Unsicherheit, ob bzw. in welcher Form das Abkommen politisch durchgesetzt werden wird. Bei In-Kraft-Treten werden die Banken sehr kurzfristig eine Software implementieren müssen, die es ermöglicht, den Kunden die verschiedenen Optionen zur Verfügung zu stellen.

Herr Kraft berichtete auch von aktuellen Fragen, die sich im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Umgehung des Abkommens stellen. Diskutiert wird u.a. die Frage, ob bzw. wie sich Schweizer Bankmitarbeiter strafbar machen, wenn Sie beispielsweise Barauszahlungen in größerem Umfang ermöglichen.

Dr. Tobias Rudolph
Nürnberg, Mai 2012